



Egolzwil

Gemeinderat Egolzwil

Dorfchärn

6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 10

Fax 041 984 00 11

gemeindeverwaltung@egolzwil.ch

www.egolzwil.ch

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 20. Dezember 2020

Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2020 (GO) und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 20. Dezember 2020** findet in der Gemeinde Egolzwil mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die

Beschlussfassung über das Budget 2021 mit dem Steuerfuss von 2.00 Einheiten

2. Die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Dezember 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Informationen der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 COVID-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Egolzwil geregelt haben (§§ 4 und 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, 18:00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§§ 11 und 15 StRG).
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 23 Abs. 3 StRG und Art. 7 Abs. 2 GO).
8. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

6243 Egolzwil, 09. November 2020

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff

Gemeindepräsident

Margrit Bucher

Gemeindeschreiberin